Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4602

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
III A 1 —8934.3— 61/69

Bonn, den 23. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wettbewerbsverzerrungen auf dem Agrarmarkt der EWG**

Bezug: **Große Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/4405 —

Die vorgenannte Große Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Ist ihr bewußt und welche Meinung vertritt sie dazu, daß die Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft und damit mittelbar ihre wirtschaftliche und soziale Lage durch ungleiche Startbedingungen und Verfälschungen des Wettbewerbs innerhalb der EWG aufs schwerste beeinträchtigt wird?

Die Bundesregierung verkennt nicht die schwierigen Startbedingungen, unter denen die deutsche Landwirtschaft in den gemeinsamen Markt eingetreten ist. Es besteht jedoch kein Anlaß, insoweit von einer Situation zu sprechen, die mittelbar die wirtschaftliche und soziale Lage der deutschen Landwirtschaft innerhalb der EWG aufs schwerste beeinträchtigt, selbst dann nicht, wenn Verfälschungen des Wettbewerbs in Teilbereichen berücksichtigt werden. Die „Berichte der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes" geben die Ausgangslage der deutschen Landwirtschaft zu Beginn des gemeinsamen Marktes und ihre Entwicklung in den vergangenen Jahren in ihren wesentlichen Elementen wieder. Im übrigen hat die Bundesregierung seit Jahren dazu beigetragen, die Anpassung der deutschen Landwirtschaft an die Wettbewerbsbedingungen des gemeinsamen Marktes zu erleichtern und sie damit in die Lage versetzt, ein gleichwertiger Marktpartner der Landwirtschaft der anderen Mitgliedstaaten zu werden. Die Wettbewerbssituation in einigen Partnerländern dürfte sogar erheblich schwieriger sein als die der deutschen Landwirtschaft. Der Marktanteil der deutschen Landwirtschaft

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

hat sich auf einigen wesentlichen Produktionssektoren gerade auch in den letzten Jahren fühlbar entwickelt. Bei einer Beurteilung der Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, daß die BRD im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften das wichtigste Einfuhrland für Agrarerzeugnisse ist.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gibt Hinweise auf den derzeitigen Stand der Entwicklung in Einzelbereichen.

2. Trifft es zu, daß

   a) die Kosten für die Erstellung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude in der Bundesrepublik Deutschland die höchsten in der EWG sind, z. B. die französischen nur 47 % und die niederländischen nur 53 % der deutschen Kosten betragen und in der Bundesrepublik Deutschland besonders

      aa) Vorschriften des Landschaftsschutzes hinsichtlich der Bauweisen,

      bb) hohe Nebenkosten für Baugenehmigungen,

      cc) baupolizeiliche Auflagen über massive Bauweisen von Heu- und Siloräumen

      zusätzliche Kosten für die Landwirte bedeuten;

In Ergänzung der von mir in der Drucksache V/242 vom 1. Februar 1966 gegebenen Darstellung zum Problem der Kosten für landwirtschaftliche Bauten ist auf folgendes hinzuweisen:

Alle bisher unabhängig voneinander durchgeführten Baukostenerhebungen haben gezeigt, daß die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar sind. Sie ergeben unter diesem Vorbehalt Kostenabstufungen zwischen und in den einzelnen Mitgliedstaaten, aus denen für die BRD insgesamt höhere Belastungen hervorgehen als für die anderen Mitgliedstaaten. Hier dürften sich in erster Linie Preisunterschiede für Baumaterial und das unterschiedliche Lohnniveau auswirken.

Aus Vorschriften des Landschaftsschutzes entstehen in der Regel keine Kostensteigerungen. Mögliche Kostenerhöhungen für die Betriebsgebäude infolge zusätzlicher Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden werden soweit als möglich vermieden. Ein Verzicht auf die derzeit bestehenden Sicherheitsvorschriften für bauliche Anlagen in der Landwirtschaft ist jedoch nicht damit zu rechtfertigen, daß die Sicherheitsvorschriften verteuernd wirken. Eine derartige Verteuerung wird sich jedoch nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben. Bestimmte Kostenerhöhungen ergeben sich im übrigen aufgrund der durch den allgemeinen Lebensstandard bedingten erhöhten Ansprüche der Landwirte. Demgegenüber haben die für alle Bauarten gleich hohen Nebenkosten für Baugenehmigungen innerhalb der BRD keine für die Landwirtschaft ungleichen Belastungen zur Folge.

Mit Rücksicht auf die Wettbewerbslage der deutschen Landwirtschaft innerhalb des gemeinsamen Marktes ist die Bundesregie-

rung dennoch um eine weitgehende Verringerung dieser auf landesrechtlichen Vorschriften basierenden Kosten bemüht; dieses Ziel kann z. B. durch die Einführung zusätzlicher Typengenehmigungen erreicht werden. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß diese Überlegungen bei der Novellierung der landesrechtlichen Bauordnungen ihren Niederschlag finden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die gesetzgeberische Zuständigkeit und auch die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Durchführung bei diesem Fragenkomplex ausschließlich bei den Bundesländern liegt.

b) in der betrieblichen Gesamtsteuerbelastung die Landwirte der Bundesrepublik Deutschland an erster Stelle stehen, z. B.

aa) die durchschnittliche Steuerabschöpfung in deutschen Getreide-Hackfruchtbetrieben je ha 45 DM, in französischen 10 DM und in niederländischen 7 DM und

bb) in Gemischtbetrieben mit Rinderhaltung und Schweinemast diese Steuerabschöpfung 35 DM, in Frankreich 10 DM und in den Niederlanden 7 DM je ha beträgt,

cc) ferner die deutsche Landwirtschaft durch die Vermögensabgabe, die es in den Partnerländern nicht gibt, zusätzlich belastet wird;

Es gibt bisher keine allgemein anerkannten Methoden, die einen echten Belastungsvergleich der Steuern der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuließen.

Die bisherigen Untersuchungen enthalten lediglich Angaben über die betriebliche Steuerzahllast; diese Zahlenangaben geben jedoch keinen Aufschluß über die von den Betrieben zu tragenden — also nicht überwälzten — Belastungen und umfassen auch nicht alle erhobenen Steuern und Abgaben. Sie sind aus diesen Gründen und wegen der stark differenzierten natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen für einen exakten Vergleich nicht geeignet. Eine Vervollständigung des Beurteilungsmaterials ist zu erwarten, sobald die Ergebnisse der im Wirtschaftsjahr 1968/69 erstmals in landwirtschaftlichen Betrieben sämtlicher EG-Länder nach im wesentlichen einheitlichen Grundsätzen eingerichteten Buchführung vorliegen.

Die deutsche Landwirtschaft wird durch die Vermögensabgabe, die es in den Partnerstaaten nicht gibt, zwar zusätzlich belastet. Die Abgabe bezieht sich jedoch nicht auf das Betriebsergebnis, sondern — als Sonderabgabe zum Ausgleich der durch den Krieg und dessen Folgen entstandenen Schäden und Verluste — auf das Vermögen. Zur Zahlung der Vermögensabgabe werden zudem nur noch weniger als 10 % aller landwirtschaftlichen Betriebsinhaber in der BRD herangezogen, und diese in einem im Verhältnis zu den anderen Wirtschaftszweigen geringeren Umfang.

c) in der Bundesrepublik Deutschland die höchsten Preise für Eisenbahnfrachten (und damit, da diese das allgemeine Frachtpreisniveau beeinflussen, für Frachten überhaupt) zu zahlen sind, z. B.

Werden einem Vergleich der Eisenbahnfrachten in den Mitgliedstaaten die z. Z. gültigen Tarife — die Zahlenangaben in der Anfrage beziehen sich auf 1966 — zugrundegelegt, so ergibt sich für die einzelnen angeschnittenen Bereiche:

aa) für die Versendung einer Tonne Weizen auf 400 km nach dem Stand vom Juli 1966 in der Bundesrepublik Deutschland 33,80 DM gegenüber 29,88 DM in Frankreich, 17,20 DM in den Niederlanden und 22,60 DM in Italien,

Auf dem Getreidesektor wird die Frachtbelastung in der BRD durch die am 1. August 1962 eingeführte und im Getreidewirtschaftsjahr 1969/70 fortgeführte Frachthilfe für Getreide den im übrigen EWG-Bereich geltenden Sätzen weitgehend angeglichen; die niederländischen und italienischen Frachten liegen jedoch weiterhin auf einem niedrigeren Niveau;

bb) für 60 Schweine pro Waggon auf 200 km in der Bundesrepublik Deutschland 240,90 DM gegenüber 186,56 DM in Frankreich, 109,43 DM in den Niederlanden und 88,61 DM in Italien,

für den Versand von 60 Schweinen liegt die derzeitige Frachtbelastung in der BRD noch geringfügig über derjenigen Italiens. Der Abstand zu den Frachten der übrigen Mitgliedstaaten hat sich zwar verringert, die vergleichbaren Frachtbelastungen in Frankreich und in den Niederlanden sind heute noch niedriger als diejenigen in der BRD;

cc) für 14 Rinder pro Waggon auf 200 km in der Bundesrepublik Deutschland 238 DM gegenüber 181,34 DM in Frankreich, 95,55 DM in den Niederlanden und 96,71 DM in Italien;

bei einem Versand von 14 Rindern im Eisenbahnverkehr liegt die Frachtbelastung in der BRD heute in etwa auf dem Niveau der Niederlande. Die Beförderungskosten in Frankreich liegen auf einem höheren Niveau, während die Frachten in Italien geringer sind.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaft aus Kosten- und Risikogründen zunehmend zum „Totversand" übergeht. Denn u. a. bestehen für den Frischfleischversand in der BRD günstigere Tarife als für den Lebendviehversand.

d) die Aufwendungen aller Partnerländer für die soziale Sicherung ihrer Bauern weit über den deutschen liegen und z. B. die agrarsozialen Aufwendungen des Bundes im Jahre 1969 kaum 15 % derjenigen Frankreichs für den gleichen Zweck betragen;

Eine Beurteilung der sozialen Aufwendungen eines Staates im Landwirtschaftsbereich setzt die Berücksichtigung aller für das

landwirtschaftliche Einkommen relevanten Faktoren voraus. Eine isolierte Betrachtung einzelner Elemente gibt daher kein ausreichendes Bild. Im übrigen trifft die in der Frage enthaltene Aussage im wesentlichen lediglich für Frankreich zu. Die staatlichen Zuschüsse zur sozialen Sicherung der Landwirte und ihrer Familien beliefen sich im Jahre 1968 in Frankreich auf 3 840 Mio DM, in der BRD auf 1 058 Mio DM, das sind rund 28 % der französischen Zuschüsse. Diese Unterschiede sind vor allem auf die historischen Unterschiede in der Ausrichtung und Durchführung der nationalen Agrarpolitik zurückzuführen, wobei insbesondere in Niedrigpreisländern früher niedrige Erzeugerpreise über erhöhte Zuschüsse des Staates zur sozialen Sicherung ausgeglichen worden sind.

Bei einem Vergleich ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Familien in Frankreich größer ist als in der BRD. Die Differenz verringert sich daher, wenn der Anteil der staatlichen Zuschüsse zur sozialen Sicherung am Einkommen je Landwirt verglichen wird. Dieser Anteil betrug 1968 in Frankreich 15 %, in der BRD 7,8 %.

Mit Rücksicht auf die notwendige Umstellung der deutschen Landwirtschaft auf den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes hat die Bundesregierung im übrigen in ihrem Agrarprogramm sozialpolitische Maßnahmen angekündigt, die den besonderen Bedingungen dieses Wirtschaftsbereichs Rechnung tragen und von denen einige bereits von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen sind, so z. B. die Einführung einer Landabgaberente und die Erhöhung des landwirtschaftlichen Altersgeldes.

e) trotz Zollunion und für die gesamte EWG geltender Agrarmarktordnungen der innergemeinschaftliche Warenverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse behindert wird, u. a. durch

Für etwa 95 % der in Anhang II des EWG-Vertrages genannten Erzeugnisse besteht bereits der gemeinsame Markt ohne Zölle, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung. An der Beseitigung sonstiger noch bestehender rechtlicher und technischer Handelshemmnisse wird z. Z. im Rahmen der Rechtsangleichung mit Vorrang gearbeitet.

aa) Beeinträchtigung der Agrarexporte in die Partnerländer durch unterschiedliche Vorschriften im Lebensmittel-, Veterinär-, Tierzucht-, Pflanzenschutz- und Saatgutrecht,

So sind z. B. im Bereich des Tierzucht- und Veterinärrechts bereits wesentliche Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Handel in Kraft getreten. Auch im Bereich des Lebensmittelrechts bestehen bereits Gemeinschaftsregelungen für bestimmte Zusatzstoffe. Ferner konnten im Bereich des Saatgutrechts mehrere Richtlinien mit einschneidendem Charakter ver-

abschiedet werden. Dem Rat liegen zahlreiche weitere Richtlinienvorschläge im Bereich des Lebensmittel- und Pflanzenschutzrechts vor, deren Verabschiedung jedoch wegen der Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der Materie und wegen der vielfach stark unterschiedlichen nationalen Bestimmungen nur langsam vorbereitet werden kann.

Zur Beschleunigung dieser Arbeiten hat der Rat das „Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit Lebensmitteln" verabschiedet, das bis zum 31. Dezember 1970 durchgeführt werden soll.

bb) die mangelnde Ausnutzung dieser Möglichkeiten durch die Bundesregierung zur Abwehr marktstörender Importe;

Die Bundesregierung steht zu den Verpflichtungen aus Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag, wonach die in Satz 1 zugelassenen Verbote oder Beschränkungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen dürfen. Das ausschließliche Ziel der nationalen Vorschriften des Pflanzenschutz-, Lebensmittel- und Saatgutrechts besteht — in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift — in dem Schutz der deutschen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugung (Pflanzenschutz) sowie der deutschen Verbraucher (Gesundheitsschutz und Schutz vor Täuschung). Diese Bestimmungen können nicht zur Abwehr marktstörender Importe herangezogen werden. Sie werden gleichermaßen auf einheimische wie auf importierte Erzeugnisse angewandt, wobei die zuständigen Stellen ihre Einhaltung durch Kontrollen überwachen.

Nur bei Einhaltung dieses Grundsatzes der Gleichbehandlung kann ein entsprechendes Verhalten von den übrigen Mitgliedstaaten verlangt werden. Die Bundesregierung hat sich deshalb stets auch gegen eine diskriminierende Anwendung lebensmittel- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften bei der Einfuhr gewandt.

f) die Partnerländer im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr von Agrarimporten steuerähnliche Abgaben mit Zollwirkung erheben, wie

Eine Abwehr von Agrarimporten durch steuerähnliche Abgaben mit Zollwirkung wird in den Mitgliedstaaten — von Ausnahmen abgesehen — nicht durchgeführt. In diesen Ausnahmefällen aber ist von der Kommission der EG jeweils ein Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat, ggf. unter Anrufung des Europäischen Gerichtshofes, eingeleitet worden, das bisher stets zur Aufhebung dieser Abgaben geführt hat.

aa) manipulierte Gebühren für Kontrollen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr,

bb) Belastung bestimmter Erzeugnisse mit Sondersteuern? (z. B. italienische Steuer auf Rapsöl);

Eine zollgleiche Wirkung kann dabei nicht solchen Gebühren zuerkannt werden, die in allen Mitgliedstaaten für veterinärpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche und phytosanitäre Einfuhruntersuchungen erhoben werden, weil inländische Erzeugnisse Untersuchungen oder Kontrollen mit gleichen oder vergleichbaren Kosten unterliegen. Die Bundesregierung ist jedoch in allen Fällen, in denen sie Informationen über andere als die hier genannten Abgaben erhalten hat, bei der Kommission der EG und dem betreffenden Mitgliedstaat vorstellig geworden, sofern die Möglichkeit einer ungleichen Behandlung von Einfuhrwaren nicht auszuschließen war. So erhebt Italien u. a. eine sogenannte „statistische Abgabe", die inzwischen auf Antrag der Kommission der EG von dem Europäischen Gerichtshof untersagt worden ist. Neben den Zöllen und Abgaben parafiskalischer Art bestehen in Italien noch verschiedene geringfügige Zollverwaltungsgebühren.

Voraussichtlich Ende 1969 wird die Kommission der EG — u. a. aufgrund der Bemühungen der Bundesregierung — Vorschläge zur Harmonisierung aller in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme parafiskalischer Steuern und Spezialabgaben vorlegen.

g) Auslegung und Anwendung der EWG-Marktordnungen in den Partnerländern recht unterschiedlich und im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland vielfach eindeutig zur Wahrung nationaler landwirtschaftlicher Interessen erfolgt, etwa bei

Das System der gemeinsamen Marktorganisationen sieht nur wenige Bestimmungen über die technische Durchführung und überhaupt keine verwaltungsmäßigen Vorschriften vor. Insoweit sind die Mitgliedstaaten autonom.

aa) der Beibehaltung des französischen Erfassungs- und Finanzierungssystems für Getreide, das ein im EWG-Vergleich höheres Preisniveau in Frankreich ermöglicht hat,

Die Bundesregierung achtet in besonderem Maße darauf, daß z. B. auf dem hier angesprochenen Sektor Getreide der deutschen Landwirtschaft keine weiteren Erlöseinbußen entstehen. Das hat sich erst kürzlich bei den Erörterungen über die für das kommende Getreidewirtschaftsjahr zu treffenden Regelungen gezeigt. Ich erinnere z. B. an die Haltung der deutschen Delegation im Ministerrat der EG sowohl zu den Richtpreisen als auch zu den regionalen Interventionspreisen für Getreide. Wiederholt war die deutsche Delegation die einzige, die sich gegen Preissenkungen sowie gegen sonstige Belastungen zu Lasten der Landwirtschaft aussprach.

Es ist auch unzutreffend, von einer Beibehaltung des französischen Erfassungs- und Finanzierungssystems für Getreide seit Einführung des EWG-Getreidemarktes (1. Juli 1967) zu sprechen. Vor Beginn des gemeinsamen Marktes wurde der Getreidemarkt in Frankreich durch die sogenannte „passage obli-

gatoire" beherrscht, die durch das nationale Getreideamt ONIC durchgeführt wurde. Seit dem 1. Juli 1967 stellte Frankreich dieses System ein, und zwar in erster Linie auf deutsches Verlangen.

Die in Frankreich — wie auch in den Niederlanden — bestehenden Systeme parafiskalischer Steuern und Spezialabgaben haben keine Erhöhung des französischen Preisniveaus zur Folge, da die Abgaben von den landwirtschaftlichen Erzeugerpreisen zu leisten sind. Dementsprechend lag der durchschnittliche Erlöspreis in Frankreich im Wirtschaftsjahr 1967/68 für Weizen um mehr als 3 % und für Gerste sogar um 15 % unter den deutschen Erlöspreisen. In den ersten zehn Monaten des laufenden Wirtschaftsjahres beträgt diese Differenz bei Weizen erneut 3 %, bei Gerste rund 10 %. Im übrigen werden u. a. diese Abgabensysteme in Frankreich Gegenstand des o. a. Kommissionsvorschlags [vgl. zu 2. g) aa)] sein.

bb) der Gewährung einer Kuhprämie, wiederum in Frankreich, die der Wirkung einer produktbezogenen Beihilfe gleichkommt,

Die Kuhprämie ist von der französischen Regierung als Vorwegmaßnahme ihres augenblicklich anlaufenden Reformprogramms zugunsten der Landwirtschaft bezeichnet worden. Die Kommission der EG hat gegen Frankreich wegen dieser Maßnahme ein Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet, jedoch den Europäischen Gerichtshof bisher nicht angerufen.

cc) der Verhängung einer Einfuhrsperre für Saatenöle in Italien,

Die von Italien im September 1967 eingeführte Einfuhrsperre für Saatenöle wurde am 30. September 1967 wieder aufgehoben.

dd) der Anhebung des gemeinsamen Milchpreises in Belgien und Luxemburg durch „Berichtigungsbeträge",

Die Einführung der sogenannten „Berichtigungsbeträge" hat nicht zu einer Anhebung des gemeinsamen Milchpreises in Belgien und Luxemburg geführt. Sie hat es dem Rat ermöglicht, die gemeinsamen Marktorganisationen für Milcherzeugnisse und Rindfleisch zu verabschieden und damit den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft termingerecht zu verwirklichen. Die Einführung der Berichtigungsbeträge war ein politischer Kompromiß in schwieriger Verhandlungssituation. Nur auf diese Weise konnte die Zustimmung Belgiens und Luxemburgs zur Einführung der gemeinsamen Milchmarktregelung, die für beide Länder eine Senkung des Erzeugererlöses mit sich bringt, erreicht werden. Die Berichtigungsbeträge haben für Belgien und Luxemburg teilweise eine ähnliche Funktion wie die Ausgleichszahlungen bei der Angleichung der Getreidepreise für Deutschland, Italien und Luxemburg, z. T. gleichen sie

steuerliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern aus, die sich aus der Art der Umsatzsteuer ergeben. Die Entscheidung über ihren Fortbestand ist eng verknüpft mit dem Problem der Angleichung der Mehrwertsteuersysteme in den Mitgliedstaaten entsprechend den Richtlinien des Rates zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in der Gemeinschaft.

ee) Unterlassung von Interventionen in der Bundesrepublik Deutschland während der Krise auf dem Apfelmarkt 1967, ferner die Belassung der Abschöpfungen auf dänische Rinderimporte, obwohl sie aufgrund des gestiegenen Orientierungspreises ab 1. April 1968 hätten erhöht werden können;

Die Bundesregierung lehnt nach wie vor jede staatlich finanzierte Vernichtung von Nahrungsmitteln ab. In der Überzeugung, daß Verkaufen besser ist als Vernichten, gewährte die Bundesregierung erstmalig im Jahre 1968, als sich die Absatzschwierigkeiten des Jahres 1967 verschärft fortsetzten, finanzielle Hilfen für eine gezielte Förderung des Absatzes; bei entsprechender Marktentwicklung stehen Förderungsmittel auch im Jahre 1969 bereit.

Die dänischen Rinderimporte wiederum sind für die BRD eine traditionelle Handelsverbindung, für deren Sonderstellung sich die Bundesregierung stets eingesetzt hat. Das bilaterale Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen der EWG und Dänemark konnte nicht, wie vertraglich vorgesehen, bereits am 1. April 1968, sondern erst ab 29. Juli 1968 angewendet werden. Für die Zwischenzeit wurde die BRD vom Rat zur Fortsetzung der bisherigen Abschöpfungsregelung ermächtigt.

h) durch unkonsequente Handhabung des EWG-Außenhandelsschutzes für die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland Nachteile entstehen, etwa durch die Beeinträchtigung der Absatzchancen in den Partnerländern infolge derer überhöhter und EWG-widriger Importe aus Drittländern (so betrug der Drittlandanteil am Gesamtimport im Jahre 1966 in Italien: bei Rind- und Kalbfleisch 80,2 %, bei lebenden Schweinen 96,4 %, bei Schlachtgeflügel 96,9 %, bei Eiern 91 %);

Im Jahre 1966 bestand in der Gemeinschaft noch kein freier Warenverkehr und gerade bei den genannten Erzeugnissen hatte Italien zu dieser Zeit einen sehr hohen Importbedarf. Im Rahmen der Entwicklung des gemeinsamen Marktes nahm dementsprechend die Einfuhr Italiens aus den Mitgliedstaaten relativ am stärksten zu. Wenn auch gleichzeitig der Drittlandshandel ausgeweitet werden konnte, so zeigt sich doch insgesamt eine starke Verlagerung des italienischen Handels zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Es trifft jedoch zu, daß die Drittlandsimporte Italiens insbesondere bei Rind- und Kalbfleisch sowie bei Eiern und Eierprodukten noch weit über denjenigen der übrigen Mitgliedstaaten liegen. Ein Nachweis, daß diese Importe auf ein EWG-widriges Verhalten zurückzuführen sind, kann nicht erbracht werden.

i) die Landwirtschaft infolge der einseitigen Harmonisierung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und der in der Bundesrepublik Deutschland höheren Löhne und Preise in allen anderen Wirtschaftsbereichen höhere Produktionsmittelkosten mit einkommensmindernder Wirkung zu tragen hat;

Eine Vergleichbarkeit der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte und der Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel innerhalb der Gemeinschaft ist mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Bezugsgrößen nur bedingt gegeben. Die entsprechenden Index-Angaben lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf die einkommensmäßigen Auswirkungen zu. Im übrigen stehen gemeinsame Index-Zahlen nur bis 1966/67 zur Verfügung. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Preise für Betriebsmittel in der BRD nicht stärker gestiegen sind als in den anderen Mitgliedstaaten. Hinsichtlich der Entwicklung der Agrarpreise aber gilt für die BRD folgendes:

Die Harmonisierung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise in der EWG hat nur dann eine einkommensmindernde Wirkung, wenn sich das Verhältnis der Erzeugerpreise zu den Betriebsmittelpreisen zu Ungunsten der Landwirtschaft verschiebt. Eine derartige Entwicklung ist 1967/68 — im ersten Jahr der Anwendung gemeinsamer Getreidepreise — eingetreten, weil die Erzeugerpreise stärker sanken als die Betriebsmittelpreise.

Der Rückgang der Erzeugerpreise war jedoch zu einem erheblichen Teil auf die außerordentlich gute Ernte und auf den zyklischen Tiefstand der Preise für einige Veredelungsprodukte zurückzuführen. Trotz dieser Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1967/68 für die Landwirtschaft hat sich jedoch – wie die Bundesregierung in ihrem Grünen Bericht gezeigt hat – infolge der guten Ernte und der Getreidepreisausgleichszahlungen die Einkommenssituation der Landwirtschaft gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Im Wirtschaftsjahr 1968/69 sind die Erzeugerpreise wieder angestiegen, während sich die Betriebsmittelpreise weiter rückläufig entwickelt haben. Nach den Ergebnissen der ersten elf Monate des Wirtschaftsjahres ist anzunehmen, daß das Verhältnis der Erzeugerpreise zu den Preisen für Betriebsmittel etwa dem Stand im Durchschnitt der Jahre vor der Preisharmonisierung entsprechen wird. Eine einkommensmindernde Wirkung aufgrund veränderter Preis-Kostenrelationen gegenüber den Jahren vor der Preisharmonisierung ist daher im Wirtschaftsjahr 1968/69 nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorausschätzungen kann vielmehr mit einer weiteren Verbesserung der Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft gerechnet werden.

j) das Mißverhältnis anderer Währungen zur DM unter Berücksichtigung der Festsetzung der EWG-Erzeugerpreise in Verrechnungseinheiten neue erhebliche Nachteile für die deutsche Landwirtschaft bedeutet?

Ein Ungleichgewicht zwischen nationalen Währungen führt bei unveränderten Währungsparitäten nicht zu einer nominellen

Senkung der von der EWG in Rechnungseinheiten festgesetzten Erzeugerpreise. Die derzeitigen Schwierigkeiten aus dem faktischen Ungleichgewicht der Währungsparitäten zeigen sich vielmehr insbesondere beim Devisen-Terminhandel. Dementsprechend sind direkte Folgen dieser Entwicklung bisher vor allem in Form spekulativ angebotenen Getreides auf dem Getreidemarkt sichtbar geworden, wo der Terminhandel eine besonders große Rolle spielt. Darüber hinaus haben sich jedoch die Folgen dieser Entwicklung auch bei Getreideerzeugnissen wie Mehl, Grieß, Malz, Stärke, ferner bei Raps, Milchpulver und Butter gezeigt. Um ein Unterlaufen des EWG-Agrarpreisniveaus in der BRD durch Einfuhren aus Ländern mit überbewerteter Währung zu verhindern, ist mit Zustimmung der Kommission vom 8. bzw. 19. Mai 1969 ein vorübergehender Interventionsstop für nicht in der BRD erzeugtes Getreide sowie eine Herabsetzung der Übergangsvergütung für Weizen aus anderen Mitgliedstaaten verfügt worden. Die Bundesregierung hat ferner am 4. Juni 1969 unter Berufung auf Artikel 226 EWG-Vertrag bei der Kommission der EG den Antrag auf weitere Schutzmaßnahmen zur Abwehr spekulativer Getreideeinfuhren gestellt. Wenn die Kommission diesem Antrag entspricht, dürfte gewährleistet sein, daß der Landwirtschaft der BRD auch weiterhin keine Nachteile entstehen. Auf längere Sicht ist es aber auch im Interesse der Landwirtschaft notwendig, Währungsungleichgewichte zu vermeiden.

3. Welche Ansicht vertritt sie zu unserer Meinung, daß erst nach Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen, d. h. also erst nach einer generellen Kostenharmonisierung, eine Aussage darüber möglich ist, ob und in welchem Ausmaße unzureichende Strukturen für die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft sowie die aus einer solchen Aussage zu ziehenden Konsequenzen möglich ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine endgültige Kostenharmonisierung schon mit Rücksicht auf die regionalen und strukturellen Unterschiede tatsächlich nicht möglich. Die Notwendigkeit der strukturellen Anpassung in der Landwirtschaft ergibt sich jedoch daraus, daß sie den vollen Anschluß an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik finden soll. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von der Frage bestehender oder nicht bestehender Wettbewerbsverzerrungen in der EWG.

Zur Unterstützung und Förderung dieser Entwicklung sind im übrigen vor wenigen Wochen das Marktstrukturgesetz sowie das Absatzfondsgesetz und das Gesetz über forstliche Zusammenschlüsse verabschiedet worden. Ihr Ziel ist es, die im innergemeinschaftlichen Wettbewerb erforderliche Konzentration der Erzeugung sowie ein hochwertiges Angebot von gleichbleibender Qualität in großhandelsfähigen Mengen zu erreichen, den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der BRD durch ein modernes Marketing zu fördern und damit den deutschen Erzeugnissen neue Märkte zu erschließen.

4. Welche Schritte beabsichtigt sie zu unternehmen, um die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen?

Dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages ist in seiner Sitzung vom 3. Juni 1969 in Berlin ein „Bericht über den Stand der Arbeiten zum Wettbewerb in der Landwirtschaft" gegeben worden, der die Bemühungen der Bundesregierung um eine Harmonisierung der innergemeinschaftlichen Wettbewerbsbedingungen sowohl bei den Beihilfen direkter und indirekter Art als auch im Bereich aller sonstigen wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen deutlich macht (der Bericht ist dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigefügt). Die Bundesregierung wird diese Anstrengungen unvermindert fortsetzen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Bundesländer und den beteiligten Wirtschaftsverbänden. Im übrigen darf insoweit auch auf die „Berichte über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet" hingewiesen werden.

5. Wird sie sich bei den Beratungen über die Neufestsetzung der EWG-Agrarfinanzierung für eine Herabsetzung des deutschen Beitrags, der sich in seiner jetzigen Höhe negativ auf die Mittel für nationale agrarpolitische Zwecke und damit ebenfalls wettbewerbsverzerrend auswirkt, einsetzen?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, sie werde die Verhandlungen über die Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der endgültigen Agrarfinanzierung mit dem Ziele einer gerechteren Verteilung von Lasten und Nutzen der EWG-Agrarpolitik führen. Diese Stellungnahme gilt nach wie vor. Im übrigen ergeben sich aus der Höhe des deutschen Beitrags keine zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft.

Hermann Höcherl